

# Branchenvereinbarung Initiative Tierwohl Schwein 2024



Unternehmen und Verbände aus Ernährungswirtschaft und Lebensmittelhandel haben sich gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt.

Mit der Gründung der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH (Trägergesellschaft), der Entwicklung eines umfassenden, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden Programms zur Förderung und Erfassung des Tierwohls auf der landwirtschaftlichen Produktionsebene bis zur Schlachtung und dem Betrieb der Initiative Tierwohl (ITW) als Branchenlösung haben sie einen bedeutenden Schritt hin zu mehr Tierwohl in der Nutztierhaltung geleistet.

Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmittelhandel wollen die Initiative Tierwohl Schwein als Brancheninitiative fortführen. Ab dem 1. Januar 2024 werden sie den verbindlichen Preisaufschlag zur Vergütung der Tierwohlmaßnahmen in der Schweinemast durch eine unverbindliche Empfehlung zum Preisaufschlag ersetzen, ansonsten aber an den Kriterien der 3. Programmphase für Schweinemast und Ferkelerzeugung und am Umstellungsfonds für Ferkelerzeuger festhalten. Die gegenwärtig noch nicht hinreichend bestimmten Anforderungen der Staatlichen Tierhaltungskennzeichnung wollen sie voraussichtlich in 2025 in der Initiative Tierwohl Schwein umsetzen.

Soweit die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Initiative Tierwohl Schwein zwischen den beteiligten Branchen abgestimmt ist, ist dies in der vorliegenden Branchenvereinbarung berücksichtigt. Alle weiteren, gegenwärtig noch nicht absehbaren Entwicklungsschritte werden sie in den für die Initiative Tierwohl zuständigen Gremien beraten und in einer neuen Branchenvereinbarung festhalten.

Das nach den Anforderungen der Initiative Tierwohl Schwein erzeugte Fleisch, das nicht zum Verzehr durch den Menschen bestimmt ist, sowie weitere tierische Nebenprodukte, wollen sie an solche Unternehmen vermarkten, die an der Initiative Tierwohl für Heimtierfutter teilnehmen, nach deren Anforderungen Heimtierfutter herstellen und dieses mit dem *ITW-Siegel für Heimtierfutter* kennzeichnen.

---

Für die von uns repräsentierten Wirtschaftskreise erklären wir, dass wir die Initiative Tierwohl Schwein als Branchenlösung für die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung über den 1. Januar 2024 hinaus fortführen und die Tierhalter für die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Tierwohls angemessen vergüten wollen. Nach Beratungen mit Wirtschaft und Wissenschaft haben wir eine Empfehlung zur Höhe dieser Vergütung (Preisaufschlag für ITW-Mastschweine) abgegeben, die den beteiligten Wirtschaftskreisen als Orientierungshilfe für die von ihnen zu bemessende Höhe des Preisaufschlags dienen soll. Ferkelerzeuger werden wir weiterhin aus einem Umstellungsfonds („Ferkelfonds“) vergüten, mit der Einführung eines Bonus-Systems werden wir allerdings zusätzliche Anreize für die Schließung der Nämlichkeitskette Schwein setzen.

Auf Grundlage dieser Branchenvereinbarung wird die Trägergesellschaft Teilnahmeerklärungen tierhaltender Betriebe einholen und Teilnahmevereinbarungen mit Unternehmen aus Fleischwirtschaft, Fleischverarbeitung, Fleischerhandwerk, Großhandel, Lebensmitteleinzelhandel und Gastgewerbe abschließen.

Mit den Unterzeichnern dieser Erklärungen und Vereinbarungen werden wir die Initiative Tierwohl Schwein vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 (4. Programmphase) als Brancheninitiative fortführen. So lange und soweit wir in den Gremien der Initiative Tierwohl nichts Anderweitiges entscheiden, gilt was folgt:

### **1. Teilnehmer**

An der Initiative Tierwohl Schwein können alle Ferkelerzeuger, Schweinemastbetriebe, Unternehmen aus Fleischwirtschaft, Fleischverarbeitung, Großhandel, Lebensmitteleinzelhandel und Gastgewerbe teilnehmen, die die ITW-Anforderungen erfüllen. Sie sollen für eine umfassende und breite Vermarktung von Schweinefleisch und -Fleischwaren, die nach den Anforderungen der Initiative Tierwohl Schwein hergestellt worden sind, gewonnen werden.

### **2. Trägergesellschaft**

Die Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH wird als Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl den Betrieb und die Organisation der Initiative Tierwohl Schwein (u.a. Programm- und Kundenmanagement; Management des Kontrollsystems; Vertrags- und Datenmanagement; Koordination der Branchenbeteiligten), die Steuerung einer Clearingstelle (Zahlungsabwicklung für Umstellungsfonds Ferkel, Mengenerfassung und Mengenplausibilisierung), die Organisation und Finanzierung der Bestandschecks, die Kommunikation zur Initiative Tierwohl in Richtung Medien/Politik/NGOs und alle weiteren Aufgaben übernehmen, die zur Erreichung der Ziele der Initiative Tierwohl erforderlich sind.

### **3. Teilnahmebedingungen**

a) Sauenhaltung und Ferkelaufzucht werden zur Produktionsart „Ferkelerzeugung“ zusammengefasst. Die von der Initiative Tierwohl Schwein für Schweinemast und Ferkelerzeugung definierten Anforderungen sind von allen teilnehmenden Tierhaltern gleichermaßen umzusetzen.

Die Gremien der Initiative Tierwohl sind zur gemeinschaftlichen Anpassung der Anforderungen, der Empfehlung zur Höhe des Preisaufschlags für ITW-Mastschweine, der Vergütung in der Ferkelerzeugung, der Prüfsystematik und aller sonstigen Teilnahmebedingungen berechtigt. Dies gilt insbesondere dann, wenn

aa) gesetzliche Maßnahmen (Gesetze, Verordnungen) wirksam werden, die die Umsetzung aktueller ITW-Anforderungen für teilnehmende Ferkelerzeuger und Schweinemastbetriebe für die Zukunft gesetzlich vorschreiben. In diesem Fall sind die Gremien der Initiative Tierwohl berechtigt, die Empfehlung zur Höhe des Preisaufschlags für ITW-Mastschweine und die Vergütung in der Ferkelerzeugung entsprechend anzupassen.

bb) gesetzliche Maßnahmen oder ordnungsrechtliche Verfügungen wirksam werden, die die unveränderte Fortführung der Initiative Tierwohl Schwein unmöglich oder nicht mehr sinnvoll machen.

b) Die Betriebe werden sowohl zu Beginn als auch zum Abschluss ihrer Teilnahme kontrolliert. Darüber hinaus erfolgt eine regelmäßige jährliche Kontrolle während der Teilnahme. Zusätzlich werden unangekündigte jährliche Bestandschecks durchgeführt, die durch die Trägergesellschaft finanziert werden. So wird sichergestellt, dass die teilnehmenden Betriebe mindestens zwei Mal jährlich kontrolliert werden.

Bei Nicht-Bestehen eines ITW-Audits können Betriebe oder einzelne Standorte nach erneuter vollständiger und erfolgreicher Auditierung wieder an der Initiative Tierwohl Schwein teilnehmen. Hiervon ausgenommen sind Tierhalter, deren Betriebsführung mit den Grundsätzen und Zielen der Initiative Tierwohl vorübergehend oder dauerhaft nicht vereinbar sind. Sie können vorübergehend oder dauerhaft von der erneuten Teilnahme an der Initiative Tierwohl ausgeschlossen werden.

#### 4. Finanzierung

- a) Die Tierwohlmaßnahmen, die Schweinemastbetriebe in der Initiative Tierwohl Schwein umsetzen, sollen über einen Preiszuschlag für ITW-Mastschweine vergütet werden. Die Gremien der Initiative Tierwohl haben nach Beratungen mit Wirtschaft und Wissenschaft eine Empfehlung zur Höhe dieses Preiszuschlags abgegeben. Mit dieser Empfehlung will die Initiative Tierwohl Schwein die abnehmerunabhängige und angemessene Vergütung der Tierwohlmaßnahmen der Schweinemastbetriebe fördern. Schweinemastbetriebe sind gehalten, konkrete Vereinbarungen über die Lieferung von ITW-Schweinen und die Zahlung sowie die Höhe des Preiszuschlags mit ihren jeweiligen Abnehmern zu treffen.

Der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Branchenvereinbarung empfohlene Preiszuschlag für ITW-Mastschweine ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Branchenvereinbarung. Die Gremien der Initiative Tierwohl sind berechtigt, die Empfehlung zur Höhe des Preiszuschlags für ITW-Mastschweine durch ein einstimmiges Votum anzupassen.

- aa) Die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Mastschweinen (Schlachtbetriebe) sollen die Tierwohlmaßnahmen in der Schweinemast durch Zahlung eines angemessenen Preiszuschlags für ITW-Mastschweine honorieren und den Preiszuschlag in ihren Abrechnungen separat ausweisen.

Die Trägergesellschaft ist berechtigt, bei den teilnehmenden Schlachtbetrieben selbst oder durch qualifizierte externe Dienstleister Kontrollen zur Sicherstellung von Mengenplausibilität durchzuführen. Die Trägergesellschaft wird die hieraus gewonnenen Erkenntnisse unter strikter Beachtung rechtlicher, insbesondere datenschutz- und wettbewerbsrechtlicher Beschränkungen, in die Gremien der Initiative Tierwohl zur Beratung einbringen.

- bb) Die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Schweinefleisch und -Fleischwaren werden die ITW-bedingten Mehrkosten der Schlachtbetriebe im Einkauf angemessen berücksichtigen. Die neben den Mehrkosten für ITW-Schweine zu berücksichtigenden Kostenfaktoren der Schlachtbetriebe sind in Anlage 3 zu dieser Branchenvereinbarung festgehalten. Die Schlachtbetriebe werden in der Summe ihrer Lieferbeziehungen mit den Abnehmern nur die ITW-bedingten Mehrkosten einfordern, die ihnen tatsächlich entstanden sind.

Die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Schweinefleisch und -Fleischwaren werden Vereinbarungen treffen, die konkrete Verpflichtungen im Hinblick auf Liefermengen und die Höhe des Preiszuschlags auf ITW-Schweine begründen.

- b) Die Tierwohlmaßnahmen, die Ferkelerzeuger in der Initiative Tierwohl Schwein umsetzen, werden weiterhin über ein Tierwohlgeld vergütet, das aus dem bei der Trägergesellschaft bzw. bei der Clearingstelle geführten Umstellungsfonds („Ferkelfonds“) gezahlt wird. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Branchenvereinbarung teilnehmenden Ferkelaufzuchtbetriebe werden bis zum 31. Dezember 2024 mit nicht genutzten Mitteln der 2. Programmphase vergütet, weshalb die Einzahlungsverpflichtung des teilnehmenden Handels insoweit bis zum 31. Dezember 2024 entfällt. Sollen weitere Ferkelaufzuchtbetriebe zur Teilnahme an der Initiative Tierwohl Schwein zugelassen werden, wird geprüft, inwieweit weitere Einzahlungen durch die Teilnehmer erforderlich sind.
- c) Der mit dem Aufbau durchgängiger Lieferketten (Sauenhaltung-Ferkelaufzucht-Schweinemast) verbundene Ausbau der Nämlichkeit wird ab dem 1. Juli 2024 zusätzlich mit der Einführung eines Bonus-System gefördert. Für ITW-Ferkel, die an einen ITW-Mäster geliefert werden, wird ein höheres Tierwohlgeld gezahlt. Umgekehrt wird das Tierwohlgeld für ITW-Ferkel, die an einen nicht teilnehmenden ITW-Mäster geliefert werden, reduziert. Die unterschiedlichen Tierwohlgelder ergeben sich aus Anlage 2 der Branchenvereinbarung.

- d) Die Trägergesellschaft und der Betrieb der Initiative Tierwohl Schwein werden durch eine Teilnahmegebühr finanziert. Die Teilnahmegebühr wird auf Grundlage einer von den Gesellschaftern der Trägergesellschaft zu beschließenden Gebührenordnung erhoben. Für die 4. Programmphase der Initiative Tierwohl Schwein gilt die Gebührenordnung nach Anlage 4 zu dieser Branchenvereinbarung.

## 5. Nämlichkeit

- a) Ware, die aus dem Fleisch von Tieren hergestellt wird, die von teilnehmenden Schweinemastbetrieben nach den Anforderungen der Initiative Tierwohl Schwein gehalten worden sind, wird als nämliche Ware bezeichnet.

Der Ausbau der Nämlichkeit und der Kennzeichnung erfolgt nach Maßgabe dieser Branchenvereinbarung und der Beschlusslage in den Gremien der Initiative Tierwohl.

- b) Mit Einführung des Bonus-Systems nach Ziffer 4 c) dieser Branchenvereinbarung wird die Trägergesellschaft in der ITW-Datenbank eine technische Lösung zur Nachverfolgung der Lieferung von ITW-Ferkeln an ITW-Mäster bereitstellen.

- c) Unter dem Vorbehalt der ausreichenden Verfügbarkeit von ITW-Mastschweinen bieten die teilnehmenden Unternehmen der Fleischwirtschaft Schweinefleisch natur und mariniert einschließlich Aktionsware mindestens in den Sortimenten Schinkenartikel, Nackenartikel, Kotelettartikel, Schulterartikel (einschließlich Schweinehackfleisch, frische Bratwurst) und Bauchartikel in breiter, für die Umstellung des Sortiments der teilnehmenden Abnehmer ausreichender Verfügbarkeit am Markt an.

Der Fachausschuss Rind und Schwein in der Initiative Tierwohl wird die ausreichende Verfügbarkeit von ITW-Mastschweinen und Teilstücken regelmäßig überprüfen und erforderlichenfalls Beschlüsse zur Anpassung des schrittweisen Ausbaus der Nämlichkeit treffen.

- d) Unter dem Vorbehalt der ausreichenden Verfügbarkeit von ITW-Fleisch bieten die Produzenten von Wurst, Schinken und Convenience-Produkten Fleischerzeugnisse in breiter, für die Umstellung des Sortiments der teilnehmenden Abnehmer ausreichender Verfügbarkeit am Markt an.

- e) Die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Schweinefleisch und ITW-Fleischerzeugnissen vom Schwein verpflichten sich,

aa) ihr Angebot Schweinefleisch natur einschließlich Aktionsware mindestens in den Sortimenten Schinkenartikel, Nackenartikel, Kotelettartikel, Schulterartikel (einschließlich Schweinehackfleisch, frische Bratwurst) und Bauchartikel als ITW-Ware umzustellen und mit dem ITW-Siegel zu kennzeichnen.

bb) die Fleischerzeugnisse in ihrem Sortiment, die in ihrem Auftrag oder als Eigenmarke hergestellt werden, sukzessive auf ITW-Ware umzustellen. Vor allem die Artikel, die zu einer Ganztiervermarktung beitragen, sollen zeitnah in der Breite umgestellt werden.

Hiervon ausgenommen sind Schweinefleischspezialitäten oder regional begrenzte Angebote, die aufgrund Herkunft, Verarbeitung, Gattung oder sonstiger Spezifikation im Lebensmittelhandel gesondert angeboten werden und keinen wesentlichen Vermarktungsanteil am Gesamtvolumen haben.

Teilnehmende Abnehmer sind berechtigt, sämtliche Schweinefleischartikel mit dem vereinbarten Mindestanteil an Schweinefleisch mit dem ITW-Siegel zu kennzeichnen, wenn das Schweinefleisch als ITW-Ware bezogen wird. Vergleichbare Bedingungen sind für gemischte Artikel, die einen Anteil an Fleisch anderer Tierarten enthalten, definiert.

- f) Zur Sicherstellung von Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Mengenflüsse in der Initiative Tierwohl Schwein werden
- aa) die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Mastschweinen (Schlachtbetriebe) die erfassten ITW-Mastschweine und die an teilnehmende Abnehmer von ITW-Schweinefleisch und Fleischwaren gelieferte ITW-Ware,
  - bb) die teilnehmenden Bündler die Anzahl der ITW-Ferkel, die an einen ITW-Ferkelaufzuchtbetrieb, an einen ITW-Schweinemastbetriebe oder an einen nicht-ITW-Mäster abgegeben werden,
  - cc) die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Schweinefleisch und Fleischwaren die bezogene und abgegebene Menge an Schweinefleischartikel und Fleischwaren,
- an eine von der Trägergesellschaft beauftragte Clearingstelle übermitteln. Die Clearingstelle wird unter strikter Beachtung rechtlicher, insbesondere datenschutz- und wettbewerbsrechtlicher Beschränkungen, einen Abgleich der gemeldeten Daten vornehmen und die hieraus gewonnenen Erkenntnisse in die Gremien der Initiative Tierwohl zur Beratung einbringen.

## 6. Laufzeit

- a) Die Branchenvereinbarung wird für die 4. Programmphase der Initiative Tierwohl Schwein vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geschlossen. Sie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit Ablauf der 4. Programmphase am 31. Dezember 2024.
- b) Die ordentliche Kündigung dieser Branchenvereinbarung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- c) Diese Branchenvereinbarung und die auf ihrer Grundlage abzuschließenden Teilnahmevereinbarungen ersetzen ab dem 1. Januar 2024 alle bisher geschlossenen Branchen- und Teilnahmevereinbarungen. Einer gesonderten Kündigung der für die vorangehende Programmphase getroffenen Branchen- und Teilnahmevereinbarungen bedarf es nicht, wenn diese durch neue Branchen- und Teilnahmevereinbarungen ersetzt werden.

Wir sind überzeugt, dass wir mit der Initiative Tierwohl Schwein einen entscheidenden Beitrag zur Förderung einer tiergerechten und nachhaltigeren Fleischerzeugung über den 1. Januar 2024 hinaus leisten. Aus diesem Grund halten wir uneingeschränkt an dieser Brancheninitiative fest.

Bonn, im

Anlagen

### **Anlage 1: Preisaufschlag**

- Empfohlener Preisauflschlag für ITW-Mastschweine: 5,28 EUR

### **Anlage 2: Tierwohlergelt Ferkelerzeugung**

<b>Ferkelerzeugung</b>	<b>Entgeltsatz pro Ferkel</b>
1. Januar 2024 – 30. Juni 2024	3,57 EUR
1. Juli 2024 – 31. Dezember 2024	
▪ Lieferung an ITW-Mäster	4,00 EUR
▪ Lieferung an nicht ITW-Mäster	3,00 EUR

Der Anteil des Tierwohlergelts für den Sauerhalter pro abgesetztem ITW-Ferkel beträgt 1,80 EUR.

### **Anlage 3: Kostenfaktoren der Schlachtbetriebe**

Zu den Kostenfaktoren der Schlachtbetriebe zählen unter anderen

- Mehrkosten für Anforderungen für ITW-Schweine
- Sortierverluste im Schlacht- und Zerlegebetrieb bei der Auswahl der geeigneten Tiere (Spezifikation der Abnehmer)
- Warenstromtrennung (interne Logistik/Organisation)
- Etikettierung/Verpackung (unterschiedliche Etiketten/Folien bei ITW-Ware/Standardware)

### **Anlage 4: Gebührenordnung**

Bemessungsgrundlage ist bei den Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels weiterhin die Gesamtabsatzmenge Schweinefleisch und Wurst mit Schweinefleischanteil, bei den Abnehmern von ITW-Schlachtschweinen die Anzahl der ITW-Schlachtkörper.

<b>Gebühren Schlachtbetriebe</b>	<b>Gebühren Abnehmer Schweinefleisch</b>
<b>Entgeltsatz / ITW-Schlachtschwein</b>	<b>Entgeltsatz / kg Absatzmenge</b>
<b>0,15 €</b>	<b>0,0025 €</b>

Auf dieser Grundlage werden die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Mastschweinen einen Betrag in Höhe von 0,15 EUR pro ITW-Mastschwein, die Abnehmer von Schweinefleisch (derzeit die Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels) einen Betrag in Höhe von 0,0025 EUR pro Kilogramm ihrer Gesamtabsatzmenge Schweinefleisch und Wurst mit Schweinefleischanteil als Teilnahmegebühr entrichten.